

GZ: 81.4-04-V22/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Rechtliche Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Nachfragen zum Streaming von Gottesdiensten möchten wir Sie gerne über die den aktuellen Stand der Verhandlungen zwischen EKD und GEMA sowie EKD und VG-Musikedition informieren.

1. Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Die Zusatzvereinbarung über die Erweiterung des Pauschalvertrages zum Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 814) läuft zum 31. Dezember 2023 aus.

Das heißt, dass für die aus dem Pauschalvertrag Begünstigten das Recht entfällt, Lieder bzw. Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen (z.B. Jungstchar, Seniorennachmittag) im Internet zugänglich zu machen.

Wir bitten Sie deshalb darum, bis zum 31. Dezember 2023 alle im Internet digital abrufbaren Gottesdienste und sonstigen Veranstaltungen, in welchen Noten und Liedtexte öffentlich zugänglich gemacht wurden und welche eine obenstehende Nutzung betreffen, zu entfernen. Ansonsten können kostspielige Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Rechtsträger geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass es weiterhin unzulässig ist, urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder beispielsweise auf der Website der Kirchengemeinde zum Download anzubieten.

2. Nutzung des GEMA-Repertoires im Internet

Auch die Sondervereinbarung für die Verwendung GEMA-geschützter Musik im Rahmen von gestreamten Gottesdiensten endet am 31. Dezember 2023. Unter die Sondervereinbarung fällt die Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik mittels

Tonträger in gestreamten Gottesdiensten (Live-Streaming oder Streaming-on-Demand) oder online gestellten kirchlichen Feiern (z. B. Andachten). Das bedeutet, dass die Veröffentlichung von Gottesdiensten und kirchliche Feiern im Internet, in denen, beispielsweise zur Veranschaulichung der Predigt, von Tonträgern oder aus anderen legalen Quellen wiedergegebene Musik vorkommt, ab dem 31. Dezember 2023 unzulässig ist.

Wir bitten Sie deshalb dringen darum, bis zum 31. Dezember 2023 alle im Internet digital abrufbaren Gottesdienste, welche eine obenstehende Wiedergabe von Musik betreffen, zu entfernen. Ansonsten können ebenfalls kostspielige Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Rechtsträger geltend gemacht werden.

Sonderfall YouTube

Wird die Musik im Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier (Live-Streaming oder Streaming-on-Demand) vom Organisten oder von anderen Musikern aufgeführt und wird der Gottesdienst über die Plattform YouTube live gestreamt oder dort hochgeladen, gelten eigene zwischen der GEMA und YouTube geschlossene Lizenzverträge, die eine solche Musikknutzung abdecken.

Demnach müssen auch keine bereits auf YouTube abrufbaren Gottesdienste oder kirchlichen Feiern, die auf herkömmliche Weise von einem Organisten begleitet werden, gelöscht werden.

3. CCLI

Aufgrund vermehrter Nachfragen möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass die VG Musikedition seit dem 1. Dezember 2022 berechtigt ist, Nutzern in bestimmten Sparten so genannte „kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung“ zu erteilen. Mit der Erweiterung des Pauschalvertrages können Nutzungsberechtigte über die bisher pauschal abgedeckten Werke hinaus Werke nutzen, ohne dass es einer separaten Lizenzierung beim Rechteinhaber bzw. bei der Rechteinhaberin bedarf. D.h., dass nunmehr neben den Liedtexten aus dem EG und NLplus sämtliche Liedtexte, somit auch neuere Liedtexte, für welche ursprünglich die CCLI die Rechte wahrgenommen hat, im Rahmen des geltenden Pauschalvertrags mit der VG-Musikedition genutzt werden dürfen.

Gemäß § 51 Abs. 2 VGG können Außenstehende der Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung widersprechen. Ist kein Widerspruch bzgl. der Rechteeinräumung/Rechtenutzungen eingetragen (einsehbar unter https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_51_VGG/Para_51_VGG_Liste.pdf), ist davon auszugehen, dass die VG Musikedition die Verwertungsrechte wahrnimmt.

Das bedeutet, dass es für die reine Rechtswahrnehmung, was das Kopieren von Noten und Liedtexten, die Herstellung von (kleineren) gebundenen Liedheften und das Einscannen von Noten oder die Nutzung von Notenprogrammen für das Sichtbarmachen der Texte und Noten über einen Beamer angeht, keiner Lizenzvereinbarung mit der CCLI bedarf.

Hier greift der Pauschalvertrag zwischen GEMA und VG Musikedition. Eine Lizenzvereinbarung mit CCLI ist vor diesem Hintergrund nicht zwingend notwendig. Kirchengemeinden, die gute Erfahrungen mit dem Liedbearbeitungsprogramm

SongSelect gemacht haben, bleibt es selbstverständlich weiterhin unbenommen, eine Vereinbarung mit CCLI abzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass die Sondervereinbarung, welche gestattet, Lieder bzw. Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen, zum 31. Dezember 2023 ausläuft (siehe oben). Werden die Rechte an einem Lied bzw. Liedtext von der CCLI wahrgenommen, ist, sofern eine solche Nutzung gewünscht ist, ab dem 1. Januar 2024 eine gesonderte Vereinbarung mit CCLI erforderlich.

Da Verlage die Darstellungsrechte der Liedtexte wahrnehmen können, empfehlen wir, die Liedtexte nicht eins zu eins zu kopieren, sondern abzuschreiben, umzugestalten bzw. vom Layout so zu verändern, dass der Liedtext und nicht dessen Darstellung im Vordergrund steht.

4. Webinar zum Online-Portal der GEMA am 13. Dezember 2023

Mit Rundschreiben vom 5. Oktober 2023 (AZ: 81.4-04-V21/6.3) haben wir Sie über die Umstellung des Meldeverfahrens für kirchliche Konzerte und Veranstaltungen ab dem kommenden Jahr informiert. Hierfür stellt die GEMA ein Onlineportal zur Verfügung, das den bisherigen pdf-Meldebogen ablöst.

Praktische Hilfe und kompakte Informationen zu den wichtigsten Angeboten im Onlineportal bietet die GEMA in einem Webinar am 13. Dezember 2023, auf welches wir Sie hiermit gerne hinweisen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der folgenden Homepage der GEMA (<https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen>).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat